

REGIERUNGSRAT

Regierungsgebäude, 5001 Aarau
Telefon 062 835 12 40, Fax 062 835 12 50
regierungsrat@ag.ch
www.ag.ch/regierungsrat

A-Post Plus
Staatspolitische Kommission
des Ständerats
Parlamentsdienste
3003 Bern

10. April 2019

16.403 s Parlamentarische Initiative. Familiennachzug. Gleiche Regelung für Schutzbedürftige wie für vorläufig Aufgenommene; Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 24. Januar 2019 haben Sie uns eingeladen, zu den vorgeschlagenen Änderungen des Asylgesetzes (AsylG) Stellung zu nehmen. Wir danken dafür und nehmen die Gelegenheit gerne wahr.

1. Allgemeine Bemerkungen

Der Schutzbedürftigen-Status wurde mit der Totalrevision des Asylgesetzes von 1998 in das geltende Recht aufgenommen. Wie im erläuternden Bericht der Staatspolitischen Kommission des Ständerates vom 21. Januar 2019 (nachfolgend: erläuternder Bericht) erwähnt, geschah dies vor dem Hintergrund des grossen Zustroms an schutzsuchenden Personen, die vor den bewaffneten Konflikten im ehemaligen Jugoslawien flohen. Der Gesetzgeber beabsichtigte damit, kurzfristig auf einen ausserordentlich grossen Zustrom, welcher die Kapazität des schweizerischen Asylsystems überfordern könnte, reagieren zu können. Die im Schutzbedürftigen-Status dafür vorgesehene Lösung besteht darin, das eigentliche Asylverfahren mit Gewährung des vorübergehenden Schutzes zu sistieren und erst nach dessen Aufhebung beziehungsweise auf Antrag der Betroffenen nach frühestens fünf Jahren fortzusetzen. Diese aus damaliger Sicht sinnvolle Ausgestaltung des Schutzbedürftigen-Status widerspricht den heutigen Zielen der mit der Neustrukturierung auf den 1. März 2019 eingeführten, beschleunigten Asylverfahren sowie der Integrationsagenda Schweiz (für Schutzbedürftige wird frühestens mit Erteilung der Aufenthaltsbewilligung nach fünf Jahren Schutzgewährung eine Integrationspauschale ausgerichtet). Der Regierungsrat erachtet es deshalb nicht als erstrebenswert, die Anwendung des vorübergehenden Schutzes nach geltendem Recht zu forcieren. Vielmehr regt er an, den Schutzbedürftigen-Status generell auf seine Vereinbarkeit mit dem heutigen System zu überprüfen.

2. Zur vorgeschlagenen Änderung von Art. 71 Abs. 1 und 1a AsylG

Unter Vorbehalt der einleitenden Bemerkungen begrüsst der Regierungsrat die mit der Änderung beabsichtigte Harmonisierung beim Familiennachzug von vorläufig Aufgenommenen und Schutzbedürftigen. Im Kontext der erst kürzlich in Kraft getretenen Änderungen von Art. 85a des Bundesgesetzes über die Ausländerinnen und Ausländer und über die Integration (Ausländer- und Integrationsgesetz, AIG) und Art. 61 AsylG (Ablösung der Bewilligungspflicht durch die kostenlose Meldepflicht für eine Erwerbstätigkeit von vorläufig Aufgenommenen und anerkannten Flüchtlingen mit Asylstatus) führt

die vorgeschlagene Lösung allerdings faktisch nicht zu einer Gleichstellung, sondern zu einer Benachteiligung der Schutzbedürftigen. Nebst der dreijährigen Wartefrist und anderen Bedingungen soll der Familiennachzug bei Schutzbedürftigen ebenso wie bei vorläufig Aufgenommenen an die Voraussetzung der Sozialhilfeunabhängigkeit gebunden werden. Eine solche setzt jedoch voraus, dass die betroffene Person mit einer Erwerbstätigkeit selbst für ihren Lebensunterhalt aufkommen kann. Während vorläufig Aufgenommene in Bezug auf die Erwerbstätigkeit nur noch der vorteilhafteren Meldepflicht unterliegen, sind jedoch Schutzbedürftige weiterhin dem restriktiveren Bewilligungsverfahren unterstellt (Art. 53 Verordnung über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit [VZAE]). Dazu kommt, dass die Integrationsförderung von vorläufig Aufgenommenen mit dem Entscheid über die vorläufige Aufnahme beginnt, wogegen die Integrationspauschale für Schutzbedürftige erst nach fünf Jahren Schutzgewährung ausgerichtet wird (Art. 58 AIG in Verbindung mit Art. 74 AsylG). Damit haben die Schutzbedürftigen erheblich schlechtere Chancen auf dem Arbeitsmarkt und damit auch darauf, die geforderte Sozialhilfeunabhängigkeit zu erreichen. Eine tatsächliche Gleichstellung würde eine entsprechende Anpassung der Art. 58 und 85a AIG erfordern.

3. Finanzielle und personelle Auswirkungen (Ziffer 4 des erläuternden Berichts)

Gemäss erläuterndem Bericht ist vorgesehen, dass die Familiennachzugsgesuche von Schutzbedürftigen bei den Kantonen eingereicht werden müssen. Die Kantone müssten alle Gesuchsunterlagen zusammentragen und überprüfen, ob die Voraussetzungen erfüllt sind. Anschliessend müssten sie eine entsprechende Stellungnahme verfassen und diese zusammen mit dem Gesuch ans Staatssekretariat für Migration übermitteln. Dieses entscheidet in der Sache jedoch in alleiniger Kompetenz.

Dieses heute bereits bei den Familiennachzugsgesuchen von vorläufig Aufgenommenen angewendete Verfahren ist sehr unbefriedigend. Die Kantone haben in einem Verfahren, das in alleiniger Zuständigkeit des Bundes liegt, zwar den vollen Prüfungsaufwand, jedoch keinerlei Entscheidkompetenz. Dazu kommt, dass die Kantone dafür weder Gebühren erheben dürfen noch vom Bund für den entsprechenden Aufwand entschädigt werden. Die vorgeschlagene Lösung führt je nach Fallzahlen nicht nur zu einem erheblichen finanziellen und personellen Mehraufwand bei den Kantonen, sondern ist auch aus prozessökonomischer Sicht abzulehnen. Nachdem bereits die letzten Gesetzesrevisionen (AIG) als auch die bevorstehenden Änderungen (Ablösung der Ausländerausweise in Papierform durch Ausweise im Kreditkartenformat) zu einem erheblichen Mehraufwand bei den Kantonen führen sowie unter Berücksichtigung, dass die Verwaltungskostenpauschale des Bundes im Asylbereich erst kürzlich halbiert wurde, spricht sich der Regierungsrat klar gegen das beabsichtigte Verfahren aus. Er schlägt stattdessen vor, dass die gesamte Gesuchsprüfung des Familiennachzugs sowohl bei den Schutzbedürftigen als auch in Abänderung des heutigen Verfahrens bei den vorläufig Aufgenommenen mit entsprechender Verordnungsanpassung allein durch den Bund durchgeführt wird. Sollte dennoch am beabsichtigten Verfahren festgehalten werden, müsste den Kantonen in beiden Verfahren der entsprechende Aufwand finanziell angemessen entschädigt werden.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Vernehmlassung.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrats

Dr. Urs Hofmann
Landammann

Vincenza Trivigno
Staatsschreiberin

Kopie

- spk.cip@parl.admin.ch